

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes
Elektrizitätswerk der Ortsgemeinde Rheinzabern**



gültig ab 01.01.2011

Umsatzsteuer

19,00%

Entgelte für Netznutzung durch Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge Benutzungsstunden < 2.500				Ganzjahresverträge Benutzungsstunden > 2.500			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kW		ct / kWh		€/ kW		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	4,62	5,50	2,50	2,98	50,02	59,52	0,68	0,81
Umspannung	4,97	5,91	2,77	3,30	56,91	67,72	0,69	0,82
Niederspannung	8,27	9,84	2,77	3,30	61,57	73,27	0,64	0,76

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Netzentgelt enthalten.

Entgelte für Netznutzung durch Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahme	Ganzjahresverträge			
	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/ Zählpunkt		ct / kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Niederspannung	19,44	23,13	3,72	4,43
Speicherheizung	19,44	23,13	2,72	3,24

Jahresentgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entnahmestelle	Messung		Messstellenbetrieb		Abrechnung	
	€/ Zählpunkt	€/ Zählpunkt	€/ Zählpunkt	€/ Zählpunkt	€/ Zählpunkt	€/ Zählpunkt
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
mit Leistungsmessung						
Mittelspannung	242,28	288,31	432,00	514,08	204,60	243,47
Niederspannung (einschl. Umspannung)	207,72	247,19	187,20	222,77	204,60	243,47
ohne Leistungsmessung						
Niederspannung						
jährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	3,60	4,28	7,20	8,57	11,16	13,28
Doppeltarifzähler	5,64	6,71	14,40	17,14	11,40	13,57
halbjährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	7,20	8,57			22,32	26,56
Doppeltarifzähler	11,28	13,42			22,80	27,13
vierteljährliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	14,40	17,14			44,64	53,12
Doppeltarifzähler	22,56	26,85			45,60	54,26
monatliche Messung/Abrechnung						
Einfachtarifzähler	43,20	51,41			133,92	159,36
Doppeltarifzähler	67,68	80,54			136,80	162,79

Für Entnahmestellen mit Leistungsmessung erfolgen Messung und Abrechnung grundsätzlich monatlich.

Bei Entnahmestellen der Niederspannung ohne Leistungsmessung wird die Messung und Abrechnung einmal jährlich vorgenommen. Zusätzliche freiwillige Messungen der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler (Niederspannung ohne Leistungsmessung) werden mit den oben angegebenen Preisen in Rechnung gestellt. Jede zusätzliche Messung bzw. Abrechnung der Einfach- bzw. Doppeltarifzähler wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Bei Nutzung einer Messeinrichtung i.S.d. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG wird das Entgelt entsprechend der Messaufgabe (Eintarif- bzw. Zweitarifzähler) berechnet.

Belastung durch KWK - Gesetz

Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten, die sich aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testates eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
KWK - Umlage je Abnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a	0,03	0,04
KWK - Umlage je Abnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (Letztverbrauchergruppe B)	0,03	0,04
KWK - Umlage je Abnahmestelle oberhalb von 100.000 kWh/a (stromintensives Gewerbe, Letztverbrauchergruppe C)	0,025	0,03

Konzessionsabgabe

Die Berechnung der Konzessionsabgabe erfolgt gemäß Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testates eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.

	ct / kWh	ct / kWh
	netto	brutto
§ 2 Abs 2 Nr. 1a KAV (Schwachlaststrom gemäß KAV)	0,61	0,73
§ 2 Abs 2 Nr. 1b KAV (Tarifkunden gemäß KAV bis 25.000 Einwohner)	1,32	1,57
§ 2 Abs 3 Nr. 1 KAV (Sondervertragskunden gemäß KAV)	0,11	0,13

Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer von 19 % enthalten. Die aufgeführten Nettopreise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Erfolgt die Leistungsabnahme mit einem Leistungsfaktor von $\cos < 0,9$ induktiv, wird der zusätzliche Blindleistungsbedarf berechnet. Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannungsanlagen 1,0 ct/kWh netto (1,19 ct/brutto).